

Erhebung von Kontaktdaten nach der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05.03.2021

Tragen Sie Ihre Kontaktdaten in das folgende Formular ein und nehmen Sie bitte die folgenden Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zur Kenntnis. Wir weisen darauf hin, dass nach § 2 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung die Kontaktdaten wahrheitsgemäß angegeben werden müssen. Eine Prüfung erfolgt nur auf Vollständigkeit und bei handschriftlicher Angabe auf Lesbarkeit.

1. Kontaktdaten

Datum:	Uhrzeit:
Vorname:	Nachname:
Anschrift (alternativ kann die Telefonnummer oder E-Mail-Adresse angegeben werden, s.u.):	
Telefonnr. oder E-Mail-Adresse (nur soweit vorhanden):	

2. Informationspflichten nach Art. 13 Abs. 1 und 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Verantwortlicher:

Zweck der Verarbeitung, Rechtsgrundlage, gesetzliche Verpflichtung zur Erhebung:

Sicherstellung der effektiven Rückverfolgbarkeit von Infektionen; es besteht eine Verpflichtung zur Erhebung der Kontaktdaten nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DSGVO i.V.m. § 2 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (*siehe Auslage*).

Empfänger der erhobenen Kontaktdaten:

Die Kontaktdaten sind auf Verlangen der zuständigen Behörde (Gesundheitsamt) zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist.

Die Kontaktdaten werden für einen Zeitraum von **einem Monat aufbewahrt** und dann vernichtet.

Ihre Rechte: Sie haben als betroffene Person in Bezug auf die erhobenen Kontaktdaten das Recht auf Berichtigung, sowie nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist gegenüber dem Verantwortlichen ein Recht auf Löschung. Nutzen Sie zur Wahrnehmung Ihrer Rechte die obigen Kontaktdaten des Verantwortlichen. Der Verantwortliche wird eine Löschung der Kontaktdaten unabhängig davon nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist vornehmen

Es besteht ein Beschwerderecht bei Ihrer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde

interner Vermerk - Entsorgungsdatum